

Satzung

für die

Freiberger Bürgerstiftung

§ 1

Name und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „**Freiberger Bürgerstiftung**“ - im folgenden kurz „Bürgerstiftung“ genannt.
2. Sitz der Bürgerstiftung ist 71691 Freiberg am Neckar.

§ 2

Vermögen

1. Die Stadt Freiberg am Neckar stattet die Stiftung mit einem Kapitalbetrag der Volksbank Freiberg und Umgebung eG im Betrag von 10.000 DM aus.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen evtl. Zuwendungen von Stiftern zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
3. Das Stiftungskapital einschließlich der Zustiftungen darf zur Erreichung des Stiftungszweckes nicht angegriffen werden.

§ 3

Stiftungszweck

1. Die Bürgerstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Wohlfahrtspflege, der Jugend- und Altenhilfe und der Flüchtlingshilfe in Freiberg am Neckar.

2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Die Unterstützung bedürftiger Personen, vor allem Seniorinnen und Senioren, behinderte Menschen und Kinder/Jugendliche, die durch besondere Umstände benachteiligt oder in Not geraten sind.
- b) Die Übernahme von Gebühren für Kinderbetreuung oder Musikunterricht, wenn die Eltern die Kosten nicht finanzieren können.
- c) Seniorenbetreuung.
- d) Die Betreuung von Flüchtlingen.
- e) Die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, vor allem an den Krankenpflegeverein Freiberg a.N., welche diese Mittel unmittelbar für o.g. Zwecke verwenden, z.B. zur Betreuung der in der Gemeinde lebenden Seniorinnen und Senioren.

3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsrat und Vertretung

1. Die Stiftung erhält einen Stiftungsrat, bestehend aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Freiberg am Neckar als Vorsitzenden, je einem Vertreter jeder im Gemeinderat vertretenen Partei/Wählergruppe, einem Pfarrer der evangelischen und einem Vertreter der katholischen Kirche in Freiberg am Neckar sowie einem vom Gemeinderat zu wählenden Vertreter einer örtlichen karitativen Organisation.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden, soweit nicht kraft Amtes Mitglied, durch den Gemeinderat der Stadt Freiberg am Neckar bestellt und abberufen.
3. Die Amtsdauer der bestellten Mitglieder beträgt 5 Jahre. Sie soll an die Amtszeit des Gemeinderates angelehnt werden.
4. Die Mitglieder des Stiftungsrates führen ihr Amt ehrenhalber.
5. Die Stiftung wird nach außen vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und seinem Stellvertreter je einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten soll. Der Stellvertreter wird aus der Mitte des Stiftungsrates gewählt.
6. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben über vertrauliche Vorgänge, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Stiftungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
7. Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Die Sitzungen des Stiftungsrates werden mit einer Frist von 3 Werktagen vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Stiftungsrates sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Sitzung und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.
9. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die laufenden Geschäfte des Stiftungsrates und führen die gefassten Beschlüsse aus. In den Sitzungen des Stiftungsrates hat der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter über die Geschäftsführung und über die gesamte Situation der Stiftung zu berichten.

10. Der Stiftungsrat beschließt im Sinne des Stiftungszwecks über die Ausschüttung der Stiftung. Der Stiftungsrat kann dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter generell, jedoch widerruflich, eigene Entscheidungsbefugnisse über Ausschüttungen übertragen. Im Rahmen dieser Entscheidungsbefugnis ermächtigt der Stiftungsrat den Vorsitzenden, im Sinne des Stiftungszweckes, über die Ausschüttung eines Betrages bis zu 500 € im Einzelfall in eigener Entscheidungsbefugnis entscheiden zu können. Der Beleg über die Ausschüttung ist von einem Mitglied des Stiftungsrates gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung entfällt bei Auszahlungsbeträgen, die 50 € im Einzelfall nicht überschreiten. Im Rahmen dieser Regelung dürfen jedoch nicht mehr als insgesamt 500 € jährlich ausbezahlt werden.
11. Ein Vertreter der VR-Bank Neckar Enz eG nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

§ 5

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Die Rechnungslegung erfolgt im Rechnungswesen der Stadt Freiberg am Neckar in einem separaten Buchungskreis. Der Stiftungsrat wird jährlich über das Ergebnis der Stiftung informiert.

§ 6

Satzungsänderung und Auflösung

1. Die Auflösung der Stiftung kann nur mit Zweidrittelmehrheit des Stiftungsrates beschlossen werden und bedarf der Zustimmung der Mehrheit des Gemeinderates der Stadt Freiberg am Neckar sowie der für die Stiftungen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Freiberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden hat.

§ 7

Aufsicht

1. Die Stiftung steht unter staatlicher Aufsicht. Stiftungsbehörde und Rechtsaufsichtsbehörde ist die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Freiberg am Neckar.
2. Der Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, sich jederzeit von der Einhaltung der Satzung zu überzeugen und zu diesem Zweck die Kasse, die Rechnungsbücher, Belege, Niederschriften usw. einzusehen.

§ 8

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. Oktober 1977 (GesBl.1977 S. 408 ff).

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung bzw. nach der Erteilung der gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung in Kraft. Die alte Fassung vom 22.10.2019 tritt damit außer Kraft.

Freiberg am Neckar, 24.06.2021



Dirk Schaible
Bürgermeister